

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

A. Problem und Ziel

Die herkömmliche Ablauforganisation der Justiz führt in vielen Bereichen zu einer personalintensiven arbeitsteiligen Bearbeitung. Insbesondere die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes und der Justizfachangestellten ist dadurch gekennzeichnet, dass an jeder Stelle nur wenige Bearbeitungsschritte erfolgen. Um sinnvolle Bearbeitungszusammenhänge herzustellen und fortzuentwickeln und einen ökonomischeren Einsatz der personellen Ressourcen zu ermöglichen, bedarf es einer strukturellen Binnenreform der Justiz mit dem Ziel einer Flexibilisierung der Aufgabenverteilung.

B. Lösung

Auf der Grundlage des der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 10. November 1999 vorgelegten Berichtes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den mittleren Justizdienst und des hierzu gefassten Beschlusses der Konferenz schlägt der Entwurf die Schaffung einer Öffnungsklausel im Rechtspflegergesetz vor. Darin sollen die Länder ermächtigt werden, die bisher vom Rechtspfleger wahrgenommenen Geschäfte des Mahnverfahrens, der Geldstrafenvollstreckung, der Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen und der Annahme von letztwilligen Verfügungen in die amtliche Verwahrung ganz oder teilweise auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu delegieren.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen durch den Entwurf keine Kosten. In den Ländern wird der Entwurf bei einer Umsetzung der Öffnungsklausel zu Minderausgaben durch den Wegfall von Rechtspflegerstellen führen, denen jedoch Mehrausgaben durch erforderliche Schulungsmaßnahmen für die Angehörigen des mittleren Justizdienstes und die Justizangestellten sowie etwaige tarifliche Höhergruppierungen von in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen eingesetzten

Angestellten gegenüberstehen. Tendenziell bewirkt der Entwurf langfristig eine Entlastung der Justizhaushalte der Länder.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf außerhalb der öffentlichen Haushalte entstehende Kosten oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27. Juni 2001

022 (131) – 180 00 – Re 69/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben
auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Nach § 36a des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch geändert worden ist, wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b**Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende nach diesem Gesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen:

1. die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 2258b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c);
2. das Mahnverfahren im Sinne des Siebten Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird (§ 20 Nr. 1);
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nach § 188 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 7 Buchstabe c);

4. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 12);
5. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 13);
6. die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2).

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Die Vorschriften über die Vorlage einzelner Geschäfte durch den Rechtspfleger an den Richter oder Staatsanwalt (§§ 5, 28, 31 Abs. 2 Satz 2) gelten entsprechend.

(3) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann in den Fällen der §§ 694, 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung eine Entscheidung des Prozessgerichts zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 576 der Zivilprozessordnung) nicht nachgesucht werden. Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gilt § 31 Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Problem und Ausgangslage

Die herkömmliche Ablauforganisation der Justiz führt in vielen Bereichen zu einer personalintensiven arbeitsteiligen Bearbeitung. Insbesondere die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes und der Justizfachangestellten ist so konzipiert worden, dass an jeder Stelle nur wenige Bearbeitungsschritte erfolgen. Die anhaltend hohe Geschäftsbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfordert einen ökonomischen Einsatz der personellen Ressourcen in der Justiz. Dazu bedarf es einer Flexibilisierung der Aufgabenverteilung, die durch Delegation von Zuständigkeiten die Herstellung und Fortentwicklung sinnvoller Bearbeitungszusammenhänge ermöglicht.

Zur Vorbereitung einer strukturellen Binnenreform der Justiz haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer 66. Konferenz am 12. bis 14. Juni 1995 in Dessau das Bundesministerium der Justiz gebeten, unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen zu prüfen, ob – ggf. auch in Form einer Übertragungsermächtigung an die Länder – dem mittleren Justizdienst Geschäfte des Mahnverfahrens und der Geldstrafenvollstreckung übertragen werden sollen. In der sich anschließenden mehrjährigen intensiven Diskussion sind weitere Aufgabenbereiche in die Prüfung einbezogen worden. Auf Grund eines vom Bundesministerium der Justiz und der Landesjustizverwaltung Niedersachsen vorgelegten Schlussberichts, der die Ergebnisse der Prüfung zusammenfasst, hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 1999 um Vorlage eines Gesetzentwurfs gebeten, der es den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel ermöglicht, die Geschäfte des Mahnverfahrens, der Geldstrafenvollstreckung, der Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen und der Annahme von letztwilligen Verfügungen in die amtliche Verwahrung auf den mittleren Dienst zu übertragen.

II. Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung des Reformanliegens der Länder sieht der Entwurf eine Änderung des Rechtspflegergesetzes vor, durch die die Länder ermächtigt werden, bestimmte bisher von Rechtspflegern wahrgenommene Aufgaben auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu übertragen. Die gesetzlich dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesenen Tätigkeiten werden gemäß § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Regelfall von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes ausgeübt. Diese durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) geschaffene Vorschrift begründet zwar keine ausschließliche Zuständigkeit der Beschäftigten des mittleren Dienstes, sie bringt jedoch nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 8/2024, S. 13 f.) die Leitbildfunktion des mitt-

leren Dienstes für die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zum Ausdruck. Die Öffnungsklausel eröffnet damit den Ländern die Möglichkeit, bisherige Rechtspflegergeschäfte auf Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zu delegieren. Zugleich erhalten die Länder durch den differenzierten Regelungsmechanismus des § 153 GVG aber auch die erforderlichen Gestaltungsspielräume, um länderspezifischen Besonderheiten bei der Ablauforganisation, dem Automatisierungsgrad und dem Ausbildungsstand der Beschäftigten angemessen Rechnung tragen zu können. Denn § 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG ermöglicht es, auch Beamte des gehobenen Justizdienstes mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen. Bei einer Umsetzung der Öffnungsklausel können also durch individuell den Bedürfnissen des jeweiligen Landes angepasste Ausführungsbestimmungen bestimmte Tätigkeiten aus dem delegierten Aufgabenbereich vorübergehend oder – z. B. wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten – auf Dauer Beamten des gehobenen Dienstes zur Erledigung zugewiesen werden. Ferner kann in Ausführungsbestimmungen der Länder nach § 153 Abs. 4 GVG dem Urkundsbeamten des mittleren Dienstes für bestimmte Fälle die Vorlage an Beamte des gehobenen Dienstes zur Pflicht gemacht oder ihm ein Recht zur Vorlage eingeräumt werden. Andererseits können Urkundsbeamtentätigkeiten nach § 153 Abs. 5 GVG auch von Justizangestellten wahrgenommen werden, sofern diese einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Abs. 2 GVG vermittelten Stand gleichwertig ist. Angestellte sind zunehmend in Serviceeinheiten tätig und nehmen dort alle anfallenden Aufgaben wahr. Der im Entwurf gewählte Ansatz der möglichen Umwandlung bisheriger Rechtspflegergeschäfte in Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bezieht deshalb auch geeignete Angestellte in die notwendige Flexibilisierung der Aufgabenverteilung ein.

Dass durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) bezweckt war, den Dualismus in der Geschäftsstellentätigkeit zu beseitigen (Drucksache 8/2024, S. 10 f.), kann einer Begründung neuer Tätigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle heute nicht mehr entgegenstehen. Die Beseitigung des Dualismus war seinerzeit nur einer von drei Regelungszwecken. Weitere Ziele waren die Umschreibung eines Berufsbildes des mittleren Dienstes sowie die bundeseinheitliche Festlegung der Ausbildungsdauer. Während die letztgenannten Zielsetzungen nicht in Frage gestellt sind, ist eine einheitliche Zuordnung von Aufgaben zum gehobenen oder mittleren Dienst wegen der zwischenzeitlich veränderten Verhältnisse ein nachrangiges Ziel.

Das Bedürfnis, länderspezifische Regelungen für die funktionelle Zuständigkeit zu treffen, ist angesichts unterschiedlich fortgeschrittener Automatisierungslösungen sowie der Inhomogenität des Ausbildungsstandes durch den Beitritt der neuen Länder dringlicher geworden. Ein etwaiger Verlust an Einheitlichkeit und Transparenz ist hinnehmbar. Für die Rechtsuchenden, Verfahrensbeteiligten und sonst beteiligte Behörden und Institutionen ist die funktionelle Zustän-

digkeit nebensächlich. Anträge, Sachstandsfragen u. Ä. werden an das örtlich und sachlich zuständige Gericht adressiert; die funktionelle Zuordnung wird von Amts wegen vorgenommen. Die irriige Ansprache des Rechtspflegers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle löst keine nennenswerte Verzögerung des Verfahrens aus.

Durch die Übertragung von Rechtspflegergeschäften auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle wird – bei durch entsprechende Aus- und Fortbildung erreichbarer gleicher Qualität der Aufgabenerledigung – eine ganzheitliche und eigenverantwortliche Bearbeitung dieser Geschäfte durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes und Justizfachangestellte möglich. Hierdurch kann ein wichtiger Beitrag für einen effizienteren Arbeitsablauf in der Justiz geleistet werden. Durch Bündelung mehrerer zusammengehörender Arbeitsschritte auf einem Platz werden Akten Transporte überflüssig. Die Verfahrensakte verbleibt in der Serviceeinheit bzw. in der herkömmlichen Abteilungsgeschäftsstelle. Dadurch verkürzen sich die Bearbeitungszeiten.

Zugleich dient der Entwurf der Erhaltung und Steigerung der individuellen Arbeitszufriedenheit, weil eine an dem Grundsatz ganzheitlicher Bearbeitung orientierte Aufgabenübertragung die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Serviceeinheit bzw. Geschäftsstelle erhöht. Damit ist der Entwurf auch von erheblicher frauenpolitischer Bedeutung, da im Bereich des mittleren Justizdienstes und der Justizfachangestellten der Anteil weiblicher Beschäftigter besonders hoch ist.

Die die Aufgabendelegation ermöglichende Öffnungsklausel soll in das Rechtspflegergesetz eingestellt werden. Anders als die dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sind die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht in einem speziellen Urkundsbeamtengesetz zusammengefasst. Sie ergeben sich vielmehr aus den einzelnen gesetzlichen Vorschriften, die das Verfahren bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe regeln. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) hat ein Bedürfnis für ein derartiges Gesetz ausdrücklich verneint. Eine Notwendigkeit für eine deklaratorische Zusammenfassung der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in einem besonderen Gesetz ist auch zwischenzeitlich nicht erkennbar. Vielmehr kann in Fortführung der dem Rechtspflegergesetz zu Grunde liegenden Regelungstechnik die entsprechende Zuständigkeitsbestimmung durch eine Delegationsermächtigung im Rechtspflegergesetz erfolgen. Durch das Rechtspflegergesetz wird ein Katalog bestimmter Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen, für die nach den Verfahrensgesetzen der Richter oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (vgl. § 26 RPflG) zuständig ist. Im Hinblick auf einige dieser Aufgaben sollen die Länder zu einer weiteren Übertragung (bzw. Rückübertragung) auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ermächtigt werden. Die in dem Entwurf vorgesehene Öffnungsklausel ermöglicht also eine Einschränkung der nach den allgemeinen Vorschriften des Rechtspflegergesetzes begründeten Zuständigkeit des Rechtspflegers. Aus systematischen Gründen bietet es sich deshalb an, diese Einschränkung unmittelbar in das Rechtspflegergesetz einzustellen, das in seinen Schlussvorschriften bereits andere Ausnahmen von

den in den Abschnitten 1 bis 6 getroffenen Zuständigkeitsregelungen enthält. So bleibt z. B. nach § 35 Abs. 1 und 3 im badischen Rechtsgebiet der Notar an Stelle oder neben dem Rechtspfleger für bestimmte in § 3 und § 16 dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte zuständig. § 36a enthält in Form eines Vorbehalts für die Freie und Hansestadt Hamburg eine landesbezogene Einschränkung der Rechtspflegerzuständigkeit aus § 24 Abs. 2 zu Gunsten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die neue Öffnungsklausel soll daher im Anschluss an § 36a in das Rechtspflegergesetz aufgenommen werden.

In dem neuen § 36b werden diejenigen Geschäfte bestimmt, die die Länder auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen können.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist Organ der Rechtspflege; er genießt sachliche Unabhängigkeit. Besondere Vorschriften zur Schaffung einer dem Rechtspfleger vergleichbaren Stellung sind damit grundsätzlich entbehrlich. Ebenfalls entbehrlich sind weitere bundeseinheitliche Vorschriften für die Ausbildung. § 153 Abs. 2 GVG bestimmt die Grundsätze der Ausbildung des mittleren Justizdienstes einheitlich, während die Ausführung nach § 153 Abs. 4 GVG den Ländern überlassen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die in den Ländern unterschiedlichen Ausgangsbedingungen für die Umsetzung der Delegationsermächtigung weiterhin angemessen. Auch in Bezug auf die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in übertragenen Aufgabenbereichen lässt sich im Grundsatz auf bereits vorhandene Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen zurückgreifen. Einzelne notwendige Angleichungen an das Rechtsbehelfssystem des Rechtspflegergesetzes werden in dem neuen § 36b vorgenommen. Eine besondere Regelung enthält der Entwurf ferner im Hinblick auf die sich aus dem Rechtspflegergesetz ergebenden Vorlagepflichten an den Richter bzw. Staatsanwalt, die auch bei der Aufgabenwahrnehmung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend gelten müssen.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

IV. Kosten und Preise

1. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Für den Bund entstehen durch den Entwurf keine Kosten. Die bei einer Umsetzung der Öffnungsklausel in den Ländern entstehenden Kosten lassen sich im Einzelnen nicht belegen. Durch eine Übertragung von Rechtspflegergeschäften auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können Rechtspflegerkräfte eingespart werden. Auf der anderen Seite werden zusätzlich Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Justizangestellte benötigt, die für die neuen Aufgaben aus- bzw. fortgebildet werden müssen. Inwieweit bei einer Aufgabendelegation Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder erzielt werden können, lässt

sich nicht voraussagen, da dies davon abhängt, in welchem Maße die einzelnen Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und in welchem Umfang auf Grund des durchaus unterschiedlichen Ausbildungsstandes des mittleren Dienstes und der Justizangestellten in den Ländern Schulungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Insgesamt dürfte aber – auch unter Berücksichtigung etwaiger tariflicher Höhergruppierungen von in Serviceeinheiten eingesetzten Angestellten nach der Übertragung von Rechtspflegergeschäften – durch die Umsetzung der im Entwurf vorgesehenen Öffnungsklausel bei den Ländern jedenfalls keine Vermehrung der Haushaltsausgaben, langfristig dagegen eine Verringerung der Kosten eintreten.

2. Sonstige Kosten und Preise

Auswirkungen auf außerhalb der öffentlichen Haushalte entstehende Kosten oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Der Bundesgesetzgeber hat von der ihm durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung übertragenen Kompetenz, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu regeln, umfassend Gebrauch gemacht. Die Länder können daher nicht bestimmen, dass bundesrechtlich auf den Rechtspfleger übertragene Geschäfte von Beschäftigten des mittleren Dienstes oder Justizangestellten als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Eine umfassende Regelung durch den Bundesgesetzgeber schließt jedoch bundesrechtliche Vorbehalte zu Gunsten des Landesgesetzgebers nicht aus. Um die Entwicklung effizienterer Arbeitsabläufe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu ermöglichen, wird den Ländern durch einen neu in das Rechtspflegergesetz eingefügten § 36b gestattet, bestimmte Rechtspflegeraufgaben auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu übertragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt diejenigen Geschäfte, deren Wahrnehmung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle übertragen können. Dabei bleibt es den Ländern überlassen, in welchem Umfang sie von der Übertragungsermächtigung Gebrauch machen. Werden einige oder sämtliche Aufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle delegiert, endet insoweit die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Wie sich aus der Regelung in § 26 RPflG ergibt, die auch die Fälle des neuen § 36b erfasst, obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgaben dann ausschließlich dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können aber die Aufgaben nur so weit delegiert werden, als nach dem Rechtspflegergesetz die Zuständigkeit des Rechtspflegers reicht. Damit gelten insbesondere die sich aus § 4 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 RPflG ergebenden Beschränkungen der Rechtspflegerzuständigkeit auch im Falle einer Wahrnehmung der Aufgaben durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Denn Absatz 1 Satz 1 beschränkt die Delegationsbefugnis der Länder auf die nach

dem Rechtspflegergesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmenden Geschäfte.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können die durch § 3 Nr. 2 Buchstabe c RPflG dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach § 2258b und § 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle delegiert werden. Hierzu gehören die Anordnung der Annahme zur Verwahrung sowie das gemeinschaftliche Bewirken der Verwahrung mit einem weiteren Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die bei der Annahme von Testamenten oder Erbverträgen in die amtliche Verwahrung erforderliche Kontrolle kann ohne Qualitätseinbuße auch von einem mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten zweiten Beamten des mittleren Dienstes oder Justizangestellten ausgeübt werden. Das der besonderen Bedeutung der amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen für die Beteiligten (Erblasser und mögliche Begünstigte) Rechnung tragende Vier-Augen-Prinzip bleibt weiterhin gewahrt.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht die Delegation der durch § 20 Nr. 1 RPflG dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte des Mahnverfahrens im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 i. V. m. § 339 Abs. 2 ZPO sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch im Falle der maschinellen Bearbeitung des Mahnverfahrens. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Übertragung dieser Geschäfte auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bestehen nicht, da der Erlass von Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden nicht zur rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Artikel 92 des Grundgesetzes zählt. Die zur Erledigung der einzelnen Verfahrensschritte erforderlichen Rechtskenntnisse können den Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes und den Justizangestellten durch Aus- und Fortbildung vermittelt werden. Zwar können in Einzelfällen auch im gerichtlichen Mahnverfahren schwierigere Rechtsfragen auftreten. Die unproblematischen Fälle überwiegen jedoch bei weitem; die schwierigeren Fälle sind in der Regel als solche erkennbar und auch für den mittleren Dienst auf Grund entsprechender Schulung zu bewältigen. Zudem haben die Länder die Möglichkeit, einzelne Geschäfte mit besonderem Schwierigkeitsgrad (etwa Mahnverfahren mit Auslandsbezug) nach § 153 Abs. 3 GVG auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des gehobenen Dienstes zu übertragen. Die Delegation der Aufgaben im Mahnverfahren auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ermöglicht eine ganzheitliche Bearbeitung dieser Massenverfahren „aus einer Hand“. Hierdurch kann die bisherige Aufteilung der Geschäfte auf Rechtspfleger und Mitarbeiter der Geschäftsstelle entfallen, die für beide Berufsgruppen zu wenig attraktiven Berufsfeldern geführt hat. Eine ganzheitliche Sachbearbeitung lässt zudem eine deutliche Verkürzung der Aktentransportwege und eine Beschleunigung der Bearbeitungszeit erwarten.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erstreckt die Delegationsmöglichkeit auf die durch § 20 Nr. 7 Buchstabe c RPflG dem Rechtspfleger übertragene Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nach § 188 ZPO. Wegen der überschaubar

baren Zahl der bei der Entscheidung einzubeziehenden Aspekte entspricht die Aufgabe dem Ausbildungsstand des mittleren Dienstes.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ermöglichen die Übertragung der nach § 20 Nr. 12 und 13 RPfG in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallenden Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Urteilen und gerichtlichen Urkunden nach § 733 und § 797 Abs. 3 ZPO. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des mittleren Dienstes ist bereits jetzt gemäß § 724 Abs. 2, § 797 Abs. 1 ZPO für die Erteilung einfacher vollstreckbarer Ausfertigungen von Urteilen und gerichtlichen Urkunden zuständig. Deshalb ist ihm die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für die Klauselerteilung vertraut. Für die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen sind darüber hinaus nur begrenzte und überschaubare zusätzliche Kenntnisse des Vollstreckungsrechts erforderlich, die mit geringem Aufwand vermittelbar sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 können die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, für die nach § 31 Abs. 2 RPfG in Verbindung mit der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 992) i. d. F. der Verordnungen vom 8. Januar 1975 (BGBl. I S. 227) und vom 16. Februar 1982 (BGBl. I S. 188) – Begrenzungsverordnung – der Rechtspfleger zuständig ist, auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden. Diese Delegation ermöglicht es, nach entsprechender Aus- und Fortbildung qualifizierte Beschäftigte des mittleren Dienstes und Angestellte mit ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Aufgaben der Geldstrafen- und Geldbußenvollstreckung zu betrauen. Rechtlich besonders schwierige Geschäfte, etwa im Rahmen der Gesamtstrafenbildung oder bei der Anordnung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen, können die Länder nach § 153 Abs. 3 GVG dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des gehobenen Dienstes zuweisen. Bereits durch die Übertragung der verbleibenden Geschäfte, insbesondere z. B. der Überwachung der fristgerechten Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße einschließlich erforderlicher Mahnungen, der Bewilligung von Ratenzahlung und der Kontrolle des Zahlungseinganges sowie sämtlicher Mitteilungen vom Verfahrensausgang, können aber in erheblichem Umfang Aktenbewegungen eingespart und dadurch eintretende Reibungsverluste vermieden werden.

Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Landesregierungen, die Befugnis zur Delegation der vorgenannten Geschäfte auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird bestimmt, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle alle Maßnahmen trifft, die zur Erledigung der ihm durch das Land übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 1 RPfG. Sie verleiht dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die an ihn delegierten Aufgaben dieselben verfahrensrechtlichen Befugnisse, wie sie dem Rechtspfleger zustehen, damit eine ordnungsgemäße Erledigung der zugewiesenen Aufgabe gewährleistet ist. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat

also die übertragenen Geschäfte in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten.

Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der für den Rechtspfleger geltenden Bestimmungen über die Vorlage einzelner Geschäfte an den Richter oder Staatsanwalt an. Die in den §§ 5, 28 und 31 Abs. 2 Satz 2 RPfG in Verbindung mit der Begrenzungsverordnung zur Gewährleistung einer sachgemäßen Kooperation zwischen Richter bzw. Staatsanwalt und Rechtspfleger getroffenen Regelungen sind auch dann erforderlich, wenn bisherige Rechtspflegeraufgaben nach einer Delegation gemäß Absatz 1 von Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Vorlagepflicht in § 4 Abs. 3 RPfG braucht nicht für entsprechend anwendbar erklärt zu werden, weil die Beschränkungen der Rechtspflegerzuständigkeit, die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 enthalten sind und auf die § 4 Abs. 3 RPfG Bezug nimmt, im Rahmen der Aufgaben, deren Übertragung der Entwurf ermöglichen will, nicht in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in übertragenen Aufgabenbereichen.

Im Grundsatz lässt sich hier auf die bereits vorhandenen Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen zurückgreifen. Nach § 576 ZPO ist gegen alle Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in zivilrechtlichen Verfahren die sogenannte einfache Erinnerung statthaft, über die das Gericht entscheidet, dem der Urkundsbeamte zugeteilt ist. Die Anrufung des Gerichts ist davon unabhängig, ob die Entscheidung ihrem Inhalt nach der Beschwerde nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 567 ff. ZPO unterliegen würde. Wäre gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, falls sie vom Gericht selbst getroffen worden wäre, die sofortige Beschwerde gegeben, dann ist auch die Erinnerung nach § 576 ZPO fristgebunden (§ 577 Abs. 4 ZPO). Unbefristeten Erinnerungen, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für begründet hält, hat er abzuheften. Die Entscheidung des Gerichts über Erinnerungen, denen der Urkundsbeamte nicht abgeholfen hat oder nicht abhelfen darf, ergeht durch Beschluss. Dagegen ist gemäß § 576 Abs. 2 ZPO in den sich aus den allgemeinen Regeln der §§ 567 ff. ZPO ergebenden Grenzen die Beschwerde zulässig. Für Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt § 567 ZPO entsprechend (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommentar zum FGG, 14. Aufl., Vorb. §§ 19 bis 30, Rn. 7; Bassenge/Herbst, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit/Rechtspflegergesetz, Kommentar, 8. Aufl., vor §§ 19 bis 30 FGG, Rn. 9).

Auf Grund der Regelung in § 576 ZPO bedarf es für delegierte Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 keiner Sonderregelungen hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens. Zwar hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) die an die Regelung des § 576 ZPO angelehnte Durchgriffserinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 11 RPfG a. F. durch das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zulässige Rechtsmittel ersetzt (§ 11 Abs. 1 RPfG n. F.) und sieht eine Erinnerung

zum Richter der gleichen Instanz nur noch für sonst nicht anfechtbare Entscheidungen vor (§ 11 Abs. 2 RPfG n. F.). Der Gesetzgeber wollte damit u. a. der erheblich verbesserten Ausbildung der Rechtspfleger und der durch mehrfache Erweiterungen ihres Aufgabenbereichs gestärkten Stellung der Rechtspfleger im Gefüge der Gerichtsverfassung Rechnung tragen (vgl. amtliche Begründung in Drucksache 13/10244, S. 6). Bei einer Delegation der in Absatz 1 aufgeführten Rechtspflegergeschäfte auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden infolge der Leitbildfunktion des mittleren Dienstes für die Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jedoch vorrangig Beamte des mittleren Justizdienstes und Justizangestellte die betreffenden Geschäfte erledigen. Die für die Änderung des § 11 RPfG maßgeblichen Gründe passen hier – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – noch nicht. Es soll daher auch für delegierte Rechtspflegergeschäfte zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Nachsicherung der gerichtlichen Entscheidung nach § 576 Abs. 1, § 577 Abs. 4 ZPO der alleinige Rechtsbehelf bleiben. Diese Regelung ist außerdem für die Rechtsuchenden und Verfahrensbeteiligten übersichtlicher und besser nachvollziehbar als eine an den Inhalt der jeweiligen Entscheidung anknüpfende unterschiedliche Rechtsbehelfsregelung. Dass damit der Rechtsmittelzug in den Ländern in der gleichen Verfahrensart unterschiedlich ausgestaltet sein kann, ist hinnehmbar, weil in den grundlegenden Punkten gleichwohl eine inhaltliche Übereinstimmung besteht: Sowohl § 11 RPfG n. F. als auch § 576 ZPO eröffnen die Möglichkeit zur Nachprüfung einer den Antragsteller beschwerenden Entscheidung in der höheren Instanz, sofern nicht im Falle einer richterlichen Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben wäre; im letztgenannten Fall entscheidet abschließend das Gericht, dem der Rechtspfleger oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angehört.

Für einige delegierte Geschäfte des Mahnverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 enthält Absatz 3 Satz 1 allerdings einen Ausschluss der Erinnerung nach § 576 ZPO. In den Fällen der §§ 694 und 700 Abs. 3 ZPO soll in Anlehnung an § 11 Abs. 3 Satz 2 erste Alternative RPfG auch bei einer Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle an Stelle der Erinnerung gegen den Erlass des Mahnbescheids und des Vollstreckungsbescheids der in der ZPO vorgesehene spezielle Rechtsbehelf des Widerspruchs bzw. Einspruchs gegeben sein. Verfügt der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid die Abgabe des Rechtsstreits an das Streitgericht (§ 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 ZPO), soll seine Entscheidung unanfechtbar sein. § 696 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO, auf den § 700 Abs. 3 ZPO verweist, schließt in den betreffenden Fällen die Beschwerde aus. Nach übereinstimmender Auffassung ist diese Regelung dahingehend auszulegen, dass die Abgabebestimmung seitens der Parteien schlechthin unanfechtbar ist. Bei einer Entscheidung durch den Rechtspfleger wird deshalb entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfG auch eine Erinnerung nicht für statthaft erachtet (vgl. z. B. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, Kommentar, 58. Aufl., § 696, Rn. 7). Zur Klarstellung schließt Absatz 3 Satz 1 daher für diese Fälle auch die Nachsicherung der gerichtlichen Entscheidung nach § 576 Abs. 1 ZPO aus.

Absatz 3 Satz 2 enthält eine Sonderregelung über die Anfechtung von Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Rahmen der Geldstrafen- und Bußgeldvollstreckung. § 576 ZPO findet hier keine Anwendung, da die Vorschrift nur für zivilrechtliche Verfahren gilt. Die Begründung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs im Sinne von § 576 ZPO kommt wegen des verwaltungsähnlichen Charakters des Vollstreckungsverfahrens auch nicht in Betracht. Werden die Geschäfte der Geldstrafen- und Bußgeldvollstreckung vom Rechtspfleger wahrgenommen, entscheidet vielmehr nach § 31 Abs. 6 RPfG über Einwendungen gegen von ihm getroffene Maßnahmen der Staatsanwalt, der dem Rechtspfleger – da die betreffenden Angelegenheiten den Charakter von Geschäften der Rechtspflegeverwaltung haben – auch Weisungen erteilen kann. Diese Regelung wird in Absatz 3 Satz 2 für auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle delegierte Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 für entsprechend anwendbar erklärt. Auf Grund der Verweisung auf § 31 Abs. 6 RPfG bleiben außerdem das Weisungsrecht des Vorgesetzten nach § 146 GVG und dessen Befugnis, im Rahmen des § 145 GVG eine Sache an sich zu ziehen oder einem anderen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen, unberührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Da das Gesetz lediglich eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder enthält, sind weder eine Vorlaufzeit noch Übergangsregelungen erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Sie hält ihn für einen geeigneten Ansatz zur Reform der gerichtlichen Organisationsstrukturen, der der Effizienzsteigerung justitieller Verfahrensabläufe dient. Er ermöglicht sinnvolle Bearbeitungszusammenhänge durch eine funktionsgerechtere Aufgabenverteilung im Verhältnis zwischen Rechtspflegern und Angehörigen des mittleren Justizdienstes und trägt damit zur Optimierung der Arbeitsökonomie bei. Die Bundesregierung betrachtet den Gesetzentwurf als ersten Schritt einer umfassenderen strukturellen Binnenreform der Justiz, die sich am Interesse des Bürgers an einem effektiven und fairen Rechtsschutz orientiert.

